

Prof. Dr. Peter Gaehtgens
Professor of Physiology
President emeritus, Freie Universität Berlin
Präsident a.D., Hochschulrektorenkonferenz

Böcklinstr. 10, 14467 Potsdam
tel 0331-74036869
mobil 0171-7652971
pgaegtens@web.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1442**

An
die Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

31. Oktober 2010

Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes

Ihr Schreiben L 213 vom 4.10.2010

Sehr geehrte Frau Herold,

anliegend übersende ich Ihnen eine kurze Stellungnahme zu einigen Punkten des mir übersandten Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 17/794 vom 24.8.2010 – zur Änderung des Hochschulgesetzes. Ich hoffe, Ihnen damit für die vorgesehenen Diskussionen im Bildungsausschuss einige Anregungen gegeben zu haben.

Lassen Sie mich jedoch zu dem Vorhaben selbst einige Vorbemerkungen machen. Die Landesregierung beabsichtigt mit diesem Entwurf einer „Kleinen Novelle“ des Hochschulgesetzes“ im Wesentlichen die Korrektur einiger praktischen Nachbesserungen des bestehenden Gesetzes; diese sind im Grundsatz natürlich zu begrüßen. Es ist aber nicht einsichtig, warum ergänzend zu den notwendigen „praktischen Nachbesserungen“ nicht auch wenigstens einige der grundlegenden Defizite des Gesetzesrahmens behandelt, sondern auf eine Bank von unabsehbarer Länge geschoben werden. Denn die schon lange bestehende Rückstände in den Rahmenbedingungen sind vor allem Folge des Fehlens einer grundlegenden, mittel- bis langfristigen Planungsperspektive für das Hochschulsystem des Landes und damit ein verlässlicher Rahmen für eine nachhaltige Bildungs- und Wissenschaftspolitik, die ihre Entscheidungen nicht nur „nach Kassenlage“ trifft.

Gäbe es eine auf den Leistungen des Schulsystems aufbauende Studienplatzplanung, den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen angepasste Hochschulstrukturen und -kooperationen, konsequente Qualitätssicherung nicht nur im Bereich der Lehre, eine streng erfolgsabhängige Finanzierung und eine internationale Ausrichtung des Hochschulsystems in Schleswig-Holstein, so wären die irrationalen und für das Land alles andere als rühmlichen Entschei-

dungen wie die Schließung der Lübecker Universität oder der Flensburger Wirtschaftswissenschaften überflüssig gewesen – das weitere Schicksal dieser Entscheidungen belegt doch ihre fehlende Seriosität. Für eine vernünftige und sachorientierte Gestaltung des Hochschulsystems bedarf es vor allem einer politischen Zuwendung zu der anstehenden Aufgabe; diese wird mit dieser Novelle leider erneut nicht angepackt.

Die wesentlichen Regelungen des vorliegenden Entwurfs sind ihrer Intention nach begrüßenswert und wohl auch überwiegend durch Anregungen aus den Hochschulen auf der Grundlage täglicher Erfahrungen selbst entstanden. Es geht um eine Reihe von Erleichterungen für die Aufgabenerfüllung der Hochschulen, die die hochschulpolitische Grundidee der stärkeren Selbstverantwortung bei gleichzeitig wahrzunehmender Rechenschaftspflicht gegenüber Staat und Gesellschaft unterstützen sollen. Themen der Novelle sind daher vor allem die effektivere Umsetzung der Studienstrukturreform, bei der die größere Aufgabe und Verantwortlichkeit allerdings bei den Hochschulen selbst liegt, eine Erleichterung administrativer Vorgänge durch Deregulierung, die größere Durchlässigkeit des Hochschulsystems bei der Zulassung von FH-Absolventen zur Promotion.

Bei all diesen zweifellos relevanten Themenstellungen hätte man sich statt administratives „Klein-Klein“, dem ansonsten überwiegend zugestimmt werden kann, eine größere hochschulpolitische Gestaltungskraft und Entschlossenheit gewünscht – will heißen stärkere Orientierung an und Formulierung von zu erreichenden Zielen bei gleichzeitiger konsequenter Freigabe der Umsetzungsverfahren in die Verantwortung der Hochschulen: Stärkere Verpflichtung der Hochschulen zu Internationalisierung, weniger Aufmerksamkeit für die Frequenz von Berichten (z.B. bei den Zielvereinbarungen) als Bemühung um deren strategisch auszurichtende Inhalte, Vorgabe inhaltlicher und Qualitätskriterien für Vergabe und Ausübung des Promotionsrechts im Interesse stärkerer Leistungsorientierung und Durchlässigkeit des Systems, stärkere Zuweisung von Verantwortung für das Ergebnis einer erfolgreichen Bologna-Umsetzung an die Hochschulen statt gesetzlicher Regelung von Prüfungsmodalitäten, stärkere Anreize zur Implementierung wirksamer hochschulinterner Qualitätssicherungsverfahren statt Beibehaltung staatlicher Genehmigungen und Prüfaufträge, etc. Insgesamt sollte die Etablierung von Anreizmechanismen ein viel stärkeres Gewicht erhalten als die Festlegung von detaillierten gesetzlichen Vorschriften.

Bedauerlich ist auch – um ein Detailthema aufzugreifen, aber aus eigener Erfahrung zu sprechen – dass die Konstruktion des Universitätsrats unverändert bleibt, obwohl die vorhandene Konstruktion sowohl aus Sicht der Hochschulen als auch des (nun nicht mehr amtierenden) Universitätsrats als wenig sinnvoll betrachtet wurde; ich verweise auch auf die inzwischen vorliegende Bewertung des schleswig-holsteinischen Modells durch CHE und Stifterverband¹. Gut begründete Vorschläge zu einer Umwandlung in Hochschulräte für jede einzelne Hochschule wurden vorgelegt, blieben aber unberücksichtigt – so muss trotz besserer Einsicht weiter praktiziert werden, was inhaltlich nicht weiterbringt.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Ziffer 1

Das Präsidium kann m.E. allenfalls die Verantwortung für die Implementierung von Qualitätssicherungsmechanismen tragen, aber wohl kaum die Verantwortung für die Qualität selbst – schon gar nicht in dem hier formulierten Umfang. Es sollte wohl besser heißen: „...trägt die Verantwortung für die Verabschiedung einer für die gesamte Hochschule verbindlichen Qualitätssicherungs-Strategie sowie die Implementierung geeigneter Qualitätssicherungsverfahren in Lehre, Forschung....“

Zu Ziffer 6

Nach § 11 Abs 2 sollen die Ergebnisse der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen durch das Ministerium dem Landtag vorgelegt werden. Damit ergibt sich die Frage der damit verfolgten Absicht. Die Erfahrungen der Vergangen-

¹ Handbuch Hochschulräte, V.Meyer-Guckel, M.Winde, F.Ziegele (Hrsg.), Edition/Stifterverband, 2010

heit lassen es dringend angezeigt erscheinen, das Verfahren der Behandlung der Vereinbarungen insgesamt zu überdenken: Eine Beteiligung des Universitätsrats, der nach § 19 Abs 1 Nr 10 HSG eine Stellungnahme an den Vereinbarungen 2009-2013 „vor Abschluss“ zu verfassen hatte, wurde im Verfahren de facto verhindert – auch der Landtag hat das Fehlen dieser Stellungnahme bei der Verabschiedung der Vorlagen nicht bemängelt. Es ist angesichts der strategischen Aufgabenstellung des Universitätsrats dringend zu empfehlen, ihm eine Mitwirkungsmöglichkeit bei den Verhandlungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, mindestens aber die Zustimmung zu deren Ergebnissen vor deren Übermittlung an den Landtag zuzuordnen.

Zu Ziffer 10

Wenngleich in den Begleittexten des Novellierungsentwurfs ausdrücklich eine hochschulpolitische Neuordnung als nicht beabsichtigt bezeichnet wird, so ist doch in der Änderung von § 23 Abs 5 impliziert, dass bei der Entscheidung über eine weitere Amtsperiode einer/s bereits amtierenden Präsidentin/en nur noch der Senat beteiligt wird, der Hochschulrat nunmehr überhaupt nicht mehr mitwirkt – nicht einmal über die Gestellung von Mitgliedern in einer Findungskommission; denn eine solche, deren einzige Aufgabe es ist, einen Wahlvorschlag „mit mindestens zwei Namen“ vorzulegen, wird damit überflüssig. Das ist – gewollt oder versehentlich - eine weitere, hochschulpolitisch relevante Schwächung des bei der Präsidentenwahl ohnehin schwachen Universitäts-/Hochschulrats. Hinzuzufügen ist, dass nach §23 Abs 8 auch der Senat allein den Präsidenten (ebenso nach §25 Abs 5 der Kanzler) ohne jede Mitwirkung des Hochschulrats abwählen kann, obschon dieser in der Findungskommission immerhin vertreten war. Wenn die „tägliche Notwendigkeit des Vollzugs“ einziges Kriterium für die „Kleine Novelle“ war, mag man das verständlich finden, sinnvoll und hochschulpolitisch unerheblich ist es nicht.

Zu Ziffer 10a

An der Bestellung bzw. Wahl des Kanzlers ist der Hochschulrat überhaupt nicht beteiligt, dennoch ist er nach §25 Abs 1 Appellationsinstanz für eine gegen das Votum des Kanzlers gefallene Präsidiumsentscheidung. Angesichts der Bedeutung des Hochschulrats für die strategische Ausrichtung einschließlich des finanziellen Gebarens der Hochschule (§19 Abs 1), aber auch angesichts der entscheidenden Bedeutung des Kanzlers für die Wirtschaftsführung der Hochschule, ist die völlig fehlende Mitwirkung des Hochschulrats bei der Kanzlerwahl schwer nachvollziehbar. Es ist zu erwägen, mindestens den gleichen Mechanismus wie bei der Präsidentenfindung (Findungskommission) vorzusehen.

Ich hoffe, Ihnen für die Diskussion des Gesetzesentwurfs in Ihrem Ausschuss einige hilfreiche Anregungen gegeben zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Prof.Dr.P.Gahtgens